

Umsatzsteuer-Basics

Vorsteuerabzug

Prüfen Sie den Vorsteuerabzug für 2025 für Tim Taler!

1. Der Werkzeughändler Herbert Hammer lieferte am 17. August 2025 eine Bohrmaschine an Tim Taler. Die Rechnung über 1.000 € zzgl. 19% Umsatzsteuer erhielt Taler am 03. September 2025, die Taler am 23. Oktober 2025 beglich.

Tim Taler hat eine abziehbare und abzugsfähige Vorsteuer in Höhe von 190 €, da eine Leistung für das Unternehmen ausgeführt wurde und eine Rechnung mit gesondertem Steuerausweis vorliegt, § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UStG. Ein Ausschlusstatbestand nach § 15 Abs. 2 UStG liegt nicht vor. Die Vorsteuer ist abziehbar im September 2025, da die Leistung ausgeführt wurde und eine Rechnung vorliegt, A 15.2 Abs. 2 S. 7 UStAE.

2. Tim Taler bezahlte am 10. Februar 2025 eine Rechnung über 250 € zzgl. 19% Umsatzsteuer für die Lieferung eines Fachbuchs am 03. März 2025.

Tim Taler hat eine abziehbare und abzugsfähige Vorsteuer in Höhe von 47,50 €, da eine Rechnung mit Steuerausweis vorliegt und die Zahlung geleistet worden ist, § 15 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 UStG. Ein Ausschlusstatbestand nach § 15 Abs. 2 UStG liegt nicht vor. Die Vorsteuer ist abziehbar im Februar 2025.

3. Tim Taler erhielt für eine Lieferung einer Waschmaschine für sein Unternehmen folgende Rechnung:

Waschmaschine	2.000 €
USt (19%)	380 €
Frachtkosten	150 €
Verpackung	230 €
= Summe	2.760 €

Tim Taler muss 2.760 € aufwenden, um die Waschmaschine zu erhalten. Der Steuerausweis in der Rechnung ist falsch, da die Nebenleistungen das Schicksal der steuerpflichtigen Hauptleistung teilen. Das Entgelt beträgt 2.319 € (= 2.760 : 1,19). Die Umsatzsteuer beträgt 441 €. Als Vorsteuer abziehbar ist aber nur der in der Rechnung ausgewiesene Betrag von 380 €. Der leistende Unternehmer schuldet den Mehrbetrag der Umsatzsteuer nach § 14c Abs. 1 UStG, A 14c.1 Abs. 9 UStAE.

4. Der Händler Michael Müller liefert dem Tim Taler verschiedene Waren zum allgemeinen Steuersatz und erstellt folgende Rechnung:

Waren	700 €
<u>zzgl. 7 % USt</u>	<u>49 €</u>
= Summe	749 €

Analog siehe 3., zu niedriger Steuerausweis. Vorsteuerabzug für Tim Taler nur in Höhe des in der Rechnung ausgewiesenen Steuerbetrages. Mehrbetrag wird von Michael Müller nach § 14c Abs. 1 UStG geschuldet.

5. Der Nichtunternehmer Friedrich Frost lieferte ein gebrauchtes Fahrrad an den Tim Taler.

Fahrrad	1.000 €
<u>zzgl. USt</u>	<u>190 €</u>
= Summe	1.190 €

Tim Taler hat keinen Vorsteuerabzug, da Friedrich Frost kein Unternehmer ist. Friedrich Frost schuldet die ausgewiesene Umsatzsteuer nach § 14c Abs. 2 UStG, A 14c.2 Abs. 4 UStAE.

6. Tim Taler hat am 01. Januar 2025 ein bebautes Grundstück (Baujahr 2001) in Chemnitz für 700.000 Euro erworben. Auf die Umsatzsteuerbefreiung wurde im Kaufvertrag nicht verzichtet. Er vermietete das Gebäude seit der Anschaffung an einen Versicherungsmakler für 3.000 Euro zzgl. 400 Euro Nebenkosten pro Monat.

Mangels ausgewiesener Umsatzsteuer kein Vorsteuerabzug.

7. Der Unternehmer Tim Taler aus Dresden streitet sich mit dem polnischen Abnehmer über einen Garantiefall. Er beauftragte am 07. März

2025 den Rechtsanwalt Uwe Urteil aus Wien mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen. Uwe Urteil konnte zwischen beiden Parteien einen Vergleich aushandeln. Aufgrund dieses Vergleiches vereinbarten die Parteien, dass die Anwaltskosten jeweils selbst zu tragen sind. Der Vergleich wurde am 14. Juni 2025 geschlossen. Am 02. Juli 2025 stellt Uwe Urteil dem Tim Taler eine Honorarrechnung über 5.000 €, die er am 03. Juli 2025 überwies.

Tim Taler kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen einen Vorsteuerabzug in Höhe von 950 € geltend machen, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG. Ein Ausschlussstatbestand nach § 15 Abs. 2 UStG liegt nicht vor. Der Vorsteuerabzug ist möglich im Juni 2025, A 13b.15 Abs. 5 UStAE.

8. Tim Taler erwarb von einem polnischen Unternehmer eine Maschine für 7.000 €, die Taler selbst am 06. März 2025 in Polen abholte. Die Rechnung erhielt Taler am 17. April 2025, die er unmittelbar beglich.

Tim Taler hat aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb eine abziehbare Vorsteuer in Höhe von 1.330 € aus § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG. Ein Ausschlussstatbestand nach § 15 Abs. 2 UStG liegt nicht vor. Der Vorsteuerabzug ist möglich im April 2025, A 15.10 Abs. 3 UStAE.

9. Der Unternehmer Tim Taler aus Chemnitz nahm nach Rechtsstreitigkeiten mit einem Lieferer am 25. Mai 2025 eine Rechtsberatung des Schweizer Anwalt Zügli in Anspruch. Zügli übersandte am 28. Mai 2025 eine Rechnung über 1.000 €, die am 29. Mai 2025 von Tim Taler beglichen wurden.

Tim Taler kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen einen Vorsteuerabzug in Höhe von 380 € geltend machen, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG. Ein Ausschlussstatbestand nach § 15 Abs. 2 UStG liegt nicht vor. Der Vorsteuerabzug ist möglich im Mai 2025, A 13b.15 Abs. 5 UStAE.